

## **Verhaltensrichtlinie - Grundsätze zur Wahrnehmung der Unternehmensverantwortung**

Wir bekennen uns zu einer wertorientierten, gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit (international meist als „CSR“<sup>1</sup> bezeichnet) und verstehen Nachhaltigkeit als wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Diese verbindlichen Verhaltensrichtlinien (nachfolgend „Code of Conduct“ oder „CoC“ genannt) halten als Leitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich Legalität, Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog bedeutet.

Die Inhalte dieses CoC, die in Anlehnung an die Richtlinien unserer Schwesterfirmen entwickelt und abgestimmt wurden, sind Ausdruck unserer gemeinschaftlichen Wertebasis, wie sie auch in unserer Unternehmenspolitik definiert und festgehalten ist. Der CoC ist als Selbstverpflichtung konzipiert.

### **1. Grundverständnis für gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung**

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet, dass wir Verantwortung übernehmen, indem die Folgen der unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedacht werden und wenn notwendig ein angemessener Interessensausgleich herbeigeführt wird. Wir tragen im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft an den Standorten bei, an denen wir tätig sind. Wir halten uns an Gesetze und Regelwerke und orientieren uns an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

### **2. Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten der Grieshaber GmbH & Co. KG.
- 1.2 Wir verpflichten uns, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei unseren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fordern und zu fördern.

### **3. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung**

Wir wirken aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

#### **3.1 Einhaltung der Gesetze**

Wir halten die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen wir tätig sind. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüfen wir sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

### 3.2 Integrität und Grundsätze der Unternehmensführung

- Wir orientieren unser Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und ethnischer Herkunft.
- Wir lehnen Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention<sup>2</sup> ab. Wir fördern auf geeignete Weise Transparenz, moralisch einwandfreies Handeln und verantwortliche Führung sowie Kontrolle im Unternehmen.
- Wir halten die Gesetze und Vorschriften des Kartell- und Wettbewerbsrechts ein, verfolgen anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Wir treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern, um verbindliche Preise festzusetzen, Angebote abzusprechen oder Märkte (Branchen, Produkte, Gebiete, Kunden) aufzuteilen.
- Wir befolgen sämtliche Exportkontroll- und Zollvorschriften, die in den jeweiligen Ländern gelten. Alle Mitarbeiter/ -innen, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen oder Technologien zu tun haben, sind zur Einhaltung der geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen verpflichtet.
- Wir halten alle gesetzlich anzuwendenden Regelungen zu Konfliktmaterialien ein und erwarten, dass auch unsere Lieferanten bei betroffenen Produkten auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

### 3.3 Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, halten wir uns an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendliche) genießen besondere Aufmerksamkeit.

### 3.4 Kommunikation und Informationssicherheit

- Wir kommunizieren offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen.
- Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt sowie vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Alle gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden eingehalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der geltenden Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt.
- Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen unserer Partner werden sensibel und vertraulich behandelt.

### 3.5 Menschenrechte

Wir setzen uns für die Förderung der Menschenrechte ein. Wir halten die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta<sup>3</sup> ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

- Privatsphäre  
Schutz der Privatsphäre
- Gesundheit und Sicherheit  
Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden

- Belästigung  
Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung sowie Missbrauch
- Meinungsfreiheit  
Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung

### **3.6 Arbeitsbedingungen**

Wir halten die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO<sup>4</sup> ein:

- Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind<sup>5</sup>.

- Zwangsarbeit

Das Verbot jeglicher Art von Zwangsarbeit<sup>6</sup>.

- Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen<sup>7</sup>.

- Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist<sup>8</sup>.

- Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>9</sup>. Für die Einstellung, den Zugang zu Weiterbildungen und die Beförderung sind ausschließlich die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der Mitarbeiter maßgeblich. Niemand darf wegen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder seiner Weltanschauung, seines Alters oder seiner körperlichen Konstitution benachteiligt werden.

### **3.7 Arbeitszeit**

Wir halten die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

### **3.8 Umweltschutz**

Wir erfüllen die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die unsere jeweiligen Betriebe betreffen und handeln an allen Standorten umweltbewusst. Dies beinhaltet u.a. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement, Wiederverwendung und Recycling, Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung sowie Bodenqualität. Wir gehen ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der Rio-Deklaration<sup>10</sup> um.

### **3.9 Bürgerschaftliches Engagement**

Wir tragen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der wir tätig sind und fördern entsprechende freiwillige Aktivitäten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 4. Umsetzung und Durchsetzung

Wir unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern wird auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität (Wechselseitigkeit) über die wesentlichen Maßnahmen berichtet, so dass nachvollziehbar wird, wie die Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerte Informationen besteht nicht.

### 4.1 Antikorruptionspolitik

Jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung oder Vorteilsnahme, sei es durch Annahme oder durch Leistung von Zahlungen, Geschenken oder Zuwendungen jeder Art über den gesetzlich zulässigen Rahmen und das übliche Maß hinaus, ist unzulässig.

### 4.2 Ethik-Eskalationspolitik (whistleblowing policy)

Verstöße gegen diese „Verhaltensrichtlinie - Grundsätze zur Wahrnehmung der Unternehmensverantwortung“ sowie sonstige Verstöße gegen geltendes Recht oder gute Sitten müssen umgehend dem Vorgesetzten gemeldet werden.

Sollten Umstände oder Sachverhalte eine Meldung an den Vorgesetzten ausschließen, so kann persönlich oder anonym über die jeweiligen Briefkästen eine Meldung bei der Arbeitnehmervertretung und/ oder der Personalabteilung sowie über das Hinweisgebersystem (erreichbar über das Intranet oder über die Homepage) erfolgen.

Wir verpflichten uns alle evtl. eingehenden Hinweise und Meldungen im Sinne dieser „Verhaltensrichtlinie - Grundsätze zur Wahrnehmung der Unternehmensverantwortung“ zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Stand Juni 2025

Simon Heil  
Geschäftsführung



#### Begriffserklärung / Verweise:

<sup>1</sup> CSR = Corporate Social Responsibility

<sup>2</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005

<sup>3</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

<sup>4</sup> ILO = International Labour Organization = Internat. Arbeitsorganisation (Sonderorganisation der UN)

<sup>5</sup> ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

<sup>6</sup> ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

<sup>7</sup> ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

<sup>8</sup> ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

<sup>9</sup> ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

<sup>10</sup> Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro